

zum ULV-Ausschuss am 18.07.2017, TOP 4

**Hinweis für die Presse: Bitte nicht vor dem Sitzungstermin veröffentlichen.**

**Landkreis Ebersberg**

Ebersberg, 06.07.2017

Az. 1/16/Straßen

Zuständig: Johannes Dirscherl, ☎ 08092-823-111

**Vorgesehene Beratungsreihenfolge**

ULV-Ausschuss am 18.07.2017, Ö

## **Querungshilfen an Kreisstraßen; Bezuschussung durch den Landkreis**

Anlage\_1\_Antrag\_Gemeinde\_Steinhöring\_Kreuzung Abersdorfer Straße 30\_03\_2017

### **Sitzungsvorlage 2017/2918**

#### **I. Sachverhalt:**

Der Landkreis Ebersberg führte bisher Verkehrssicherungsmaßnahmen, u.a. Querungshilfen dort durch, wo sie zwingend erforderlich waren (Unfallschwerpunkte, Anordnung durch die Straßenverkehrsbehörde, ...).

Die Gemeinde Vaterstetten schlug dem Landkreis 1998 vor, an der Kreisstraße EBE 4 eine Querungshilfe zu errichten. Die Finanzierung dieser ca. 50.000 (damals DM) teuren Maßnahme sollte durch den Landkreis erfolgen. Die Querungshilfe wurde vom Landkreis als nicht unbedingt erforderlich angesehen. Allerdings anerkannte der Landkreis, dass eine Erhöhung der Verkehrssicherheit mit ihr verbunden war. Er erklärte sich deshalb bereit, diese mit 50 %, maximal 25.000 DM mitzufinanzieren. Diese Zusage war mit der Erklärung verbunden, dass der Landkreis in gleich gelagerten Fällen ebenso entscheidet, d.h. auch zu Maßnahmen beiträgt, die nicht zwingend erforderlich sind, soweit entsprechendes ortskommunales Interesse und Engagement vorhanden sind.

In den Folgejahren wurden immer wieder Verkehrssicherungen/ Querungshilfen nach dem „Weißenfelder Modell“ gefördert. Nach der Einführung des Euro 2002 wurde der Förderbetrag auf 13.000 € gerundet. Im Jahr 2016 wurde der Betrag entsprechend dem Baukostenindex auf 18.000 € erhöht.

Die Gemeinde Steinhöring plant, am Bachkramerweg eine solche Maßnahme durchzuführen, die rund 200.000 € kosten könnte. Sie hat wegen des hohen finanziellen Aufwandes beim Landkreis eine höhere Beteiligung beantragt (siehe Anlage). Willigt der Landkreis ein, so schafft er damit wohl einen Präzedenzfall für weitere gleich gelagerte Maßnahmen und muss die Förderung grundsätzlich neu regeln.

Das Landratsamt befürwortet grundsätzlich eine höhere Beteiligung durch den Landkreis zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer an Kreisstraßen.

Weil Fälle von Querungshilfen immer wieder auftreten, sollte ein Fördermodell entwickelt werden, das nach objektiven Maßstäben die Höhe der Förderung festlegt.

Grundvoraussetzungen für eine förderfähige Maßnahme sind

1. eine Erhöhung der Verkehrssicherheit ist objektiv gegeben
2. eine von der Wirkung vergleichbare einfachere/kostengünstigere Lösung kann nicht verwirklicht werden (Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde)

Die Höhe der Förderung kann sich nach dem Preis richten. Eine lineare prozentuale Förderung könnte Gemeinden dazu verleiten, besonders aufwändige Maßnahmen durchzuführen. Es sollte der Grundsatz gelten:

je höher die Gesamtkosten, umso höher der prozentuale Anteil der Gemeinde.

Vorschlag:

Kosten	Förderung
bis 50.000 €	50 v.H.
bis 100.000 €	40 v.H. mindestens 25.000 €
bis 200.000 €	33 v.H. mindestens 40.000 €
bis 400.000 €	25 v.H. mindestens 66.000 €
über 400.000 €	Pauschal 100.000 €

### **Auswirkung auf Haushalt:**

Die Bezuschussung ist eine freiwillige Leistung des Landkreises. Die Förderungen der letzten Jahre betragen:

- abgeschlossen 2014: EBE1 Poing, Zuschuss 13.000 €, Kosten rund 35.000 €
- abgeschlossen 2016: EBE 15 Herrmannsdorf; Zuschuss 18.000 €, Kosten 60.000 €
- abgeschlossen 2016: EBE 17 Vaterstetten, 2 Querungen; Zuschuss 2 x 18.000 €, die Kosten waren Teil von größeren Erschließungsmaßnahmen; der Anteil auf die Querungen ist nur schwer zuzuordnen (Größenordnung je mindestens 40.000 €).

## II. Beschlussvorschlag:

Dem ULV-Ausschuss wird folgender Beschluss vorgeschlagen:

1. Querungshilfen werden nur gefördert, soweit eine Erhöhung der Verkehrssicherheit objektiv gegeben ist und eine einfachere und kostengünstigere Lösung auf Basis einer Stellungnahme der Straßenverkehrsbehörde nicht verwirklicht werden kann.
2. Ab 01.08.2017 beträgt die Förderung vorbehaltlich der dauernden Leistungsfähigkeit des Kreishaushalts für diese freiwillige Leistung bei Baukosten:

bis 50.000 €	50 v.H.	
bis 100.000 €	40 v.H.	mindestens 25.000 €
bis 200.000 €	33 v.H.	mindestens 40.000 €
bis 400.000 €	25 v.H.	mindestens 66.000 €
über 400.000 €	Pauschal	100.000 €

gez.

Johannes Dirscherl